

Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 16.02.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Rappenau betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die verlässlichen Grundschulen (Kernzeit-Gruppen) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1.1 Für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

1. **altersgemischte Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
2. **altersgemischte Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
3. **altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche
4. **altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche
5. **Kleinkindgruppe mit Regelöffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
6. **Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
7. **Kleinkindgruppe mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern.

1.2 Für Kindergartenkinder:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
2. **Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vor- und Nachmittag

3. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche

4. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche

1.3 Für Schulkinder:

1. **Betreuungsgruppen** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Std./Woche (außerhalb der Schulzeiten)

2. **Hortbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche

3. **Stundenweise Betreuung:** Bis zu 3 Stunden oder bis zu 6 Stunden pro Tag

§ 3

Anwendung der Benutzungssatzung

Für die Kindertagesstätten und den Hort gilt die Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen in Bad Rappenau.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes (Kleinkind, Kindergartenkind, Schulkind)
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Berechnung erfolgt in vollen Kalendermonaten. Tritt das Kind jedoch erst zum 16. (oder später) eines Monats bei, wird der hälftige Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 berechnet.

(4) Bei sogenannten „Kur-Kindern“ (Kinder, die in einer Tageseinrichtung während des Kuraufenthaltes des Sorgeberechtigten betreut werden) ist eine tageweise Abrechnung der Benutzungsgebühr und der warmen Mahlzeit möglich (Grundlage: 20 Betreuungstage im Monat).

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(6) Die Kernzeit-Gebühr ist als Jahresgebühr ausgelegt. Falls nach einer erfolgten Abmeldung innerhalb von 2 Monaten eine erneute Anmeldung vorgenommen wird, gilt dieser Zeitraum als zusammenhängend und ist durchgehend zu bezahlen.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des

Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Geburt muss dem Träger der Einrichtung innerhalb von 3 Monaten angezeigt werden, die Gebühr wird dann ab dem Geburtsmonat des Kindes neu festgesetzt. Erfolgt die Meldung mehr als 3 Monate nach der Geburt des Kindes, wird der Beitrag ab dem Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergarten- bzw. Schuljahr 2016/2017:

1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit

Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	210 Euro
bei zwei Kindern:	160 Euro
bei drei Kindern:	105 Euro
bei vier und mehr Kindern:	34 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **verlängerten**

bzw. flexiblen Öffnungszeiten

bei einem Kind:	230 Euro
bei zwei Kindern:	175 Euro
bei drei Kindern:	116 Euro
bei vier und mehr Kindern:	39 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit

Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	365 Euro
bei zwei Kindern:	202 Euro
bei drei Kindern:	161 Euro
bei vier und mehr Kindern:	57 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit

Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	265 Euro
bei zwei Kindern:	201 Euro
bei drei Kindern:	135 Euro
bei vier und mehr Kindern:	44 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **verlängerten**

bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	280 Euro
bei zwei Kindern:	213 Euro
bei drei Kindern:	142 Euro
bei vier und mehr Kindern:	47 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit

Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	390 Euro
bei zwei Kindern:	215 Euro
bei drei Kindern:	172 Euro
bei vier und mehr Kindern:	59 Euro

- bei **Platzsharing** (zwei Kinder teilen sich einen Kleinkindplatz zu Regelöffnungszeiten, flexiblen oder verlängerten Öffnungszeiten)

Berechnung der Gebühr ausgehend von der
Betreuungszeit und einem Kind unter 18 Jahren

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

67 Euro je Kind

2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit

Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	105 Euro
bei zwei Kindern:	80 Euro
bei drei Kindern:	53 Euro
bei vier und mehr Kindern:	17 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **verlängerten**

bzw. flexiblen Öffnungszeiten

bei einem Kind:	131 Euro
bei zwei Kindern:	100 Euro
bei drei Kindern:	66 Euro
bei vier und mehr Kindern:	21 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit

Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	236 Euro
bei zwei Kindern:	163 Euro
bei drei Kindern:	107 Euro
bei vier und mehr Kindern:	36 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

67 Euro je Kind

3. Schulkinder

- für den Besuch einer **Betreuungsgruppe** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

(Betreuungszeit bis zu 6 Stunden)

bei einem Kind: 67 Euro

bei zwei Kindern: 45 Euro

bei drei Kindern: 28 Euro

bei vier und mehr Kindern: 9 Euro

- bei einem **Betreuungszeitraum über 6 Stunden** ist für jede weitere halbe Stunde zusätzlich

zu erheben

bei einem Kind: 21 Euro

bei zwei Kindern: 14 Euro

bei drei Kindern: 9 Euro

bei vier und mehr Kindern: 3 Euro

- für den Besuch einer **Ganztagesgruppe**

bei einem Kind: 236 Euro

bei zwei Kindern: 163 Euro

bei drei Kindern: 107 Euro

bei vier und mehr Kindern: 36 Euro

- für die **stundenweise Betreuung** am Tag

bis zu 3 Stunden 5 Euro

bis 6 Stunden 10 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

67 Euro je Kind

Kindergarten- bzw. Schuljahr 2017/2018:

1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit

Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	221 Euro
bei zwei Kindern:	168 Euro
bei drei Kindern:	110 Euro
bei vier und mehr Kindern:	35 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **verlängerten**

bzw. flexiblen Öffnungszeiten

bei einem Kind:	250 Euro
bei zwei Kindern:	190 Euro
bei drei Kindern:	126 Euro
bei vier und mehr Kindern:	43 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit

Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	392 Euro
bei zwei Kindern:	217 Euro
bei drei Kindern:	173 Euro
bei vier und mehr Kindern:	61 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit

Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	290 Euro
bei zwei Kindern:	220 Euro
bei drei Kindern:	147 Euro
bei vier und mehr Kindern:	48 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **verlängerten**

bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	315 Euro
bei zwei Kindern:	239 Euro
bei drei Kindern:	159 Euro
bei vier und mehr Kindern:	53 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit

Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	430 Euro
bei zwei Kindern:	237 Euro
bei drei Kindern:	189 Euro
bei vier und mehr Kindern:	65 Euro

- bei **Platzsharing** (zwei Kinder teilen sich einen Kleinkindplatz zu Regelöffnungszeiten, flexiblen oder verlängerten Öffnungszeiten)

Berechnung der Gebühr ausgehend von der
Betreuungszeit und einem Kind unter 18 Jahren

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

71 Euro je Kind

2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit

Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	110 Euro
bei zwei Kindern:	84 Euro
bei drei Kindern:	55 Euro
bei vier und mehr Kindern:	18 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **verlängerten**

bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	138 Euro
bei zwei Kindern:	105 Euro
bei drei Kindern:	69 Euro
bei vier und mehr Kindern:	22 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit

Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	248 Euro
bei zwei Kindern:	171 Euro
bei drei Kindern:	112 Euro
bei vier und mehr Kindern:	37 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

71 Euro je Kind

3. Schulkinder

- für den Besuch einer **Betreuungsgruppe** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

(Betreuungszeit bis zu 6 Stunden)

bei einem Kind:	71 Euro
bei zwei Kindern:	47 Euro
bei drei Kindern:	30 Euro
bei vier und mehr Kindern:	10 Euro

- bei einem **Betreuungszeitraum über 6 Stunden** ist für jede weitere halbe Stunde zusätzlich zu erheben

bei einem Kind:	22 Euro
bei zwei Kindern:	14 Euro
bei drei Kindern:	10 Euro
bei vier und mehr Kindern:	3 Euro

- für den Besuch einer **Ganztagesgruppe**

bei einem Kind:	248 Euro
bei zwei Kindern:	171 Euro
bei drei Kindern:	112 Euro
bei vier und mehr Kindern:	37 Euro

- für die **stundenweise Betreuung** am Tag

bis zu 3 Stunden	5 Euro
bis 6 Stunden	10 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

71 Euro je Kind

§ 6

Härtefallregelung

Die Gebührensatzung der Stadt Bad Rappenau sieht folgende Härtefallregelung vor:

(1) Ist die finanzielle Belastung durch die Kindergartengebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (soziale Härtefälle), kann die Kindergartengebühr auf Antrag erlassen werden.

(2) Sofern ein Antrag auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII abgelehnt wird, wird von Seiten der Stadt Bad Rappenau geprüft, ob dem Ablehnungsgrund (Überschreitung der allgemeinen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII) nur eine geringe Einkommensüberschreitung zu Grunde liegt. Dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft wird eine 10 %-Steigerung hinzugerechnet. Unterschreitet das Einkommen dann die so ermittelte Einkommensgrenze, wird die Benutzungsgebühr vollständig erlassen.

(3) Voraussetzung für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Vorlage des (ablehnenden) Bescheides nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII.

(4) Der Erlass der Kindergartengebühren ist nachrangig. Alle den Gebührenpflichtigen zustehenden anderen Leistungen haben Vorrang. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 16.02.2017

Blättgen

Oberbürgermeister